

Auftrag Glasfaser-Hausanschluss

1. AUFTRAGGEBER/IN

Frau
 Herr
 Familie
 Firma

Geburtsdatum

Vorname/Firma

Name/Rechtsform

Straße, Hausnummer/Postfach

PLZ Ort

Telefon/Mobilfunk

E-Mail

2. INSTALLATIONSANSCHRIFT (falls abweichend von 1.)

Frau
 Herr
 Familie
 Firma

Vorname/Firma

Name/Rechtsform

Straße, Hausnummer/Postfach

PLZ Ort

Telefon/Mobilfunk

E-Mail

3. HAUSTYP/ANSCHLUSSRAUM

Gebäude mit Wohneinheit(en) Gewerbeeinheit(en)

Der bevorzugte Anschlussraum befindet sich im Keller? ja nein

4. BEAUFTRAGTE LEISTUNGEN

Hausanschluss mit Abschluss eines SWSGlasfaser-Vertrags <small>(inklusive zehn Meter Anbindung ab Grundstücksgrenze)</small>	Preis einmalig (brutto)
<input type="checkbox"/> Vermarktungsphase	kostenfrei
<input type="checkbox"/> Bauphase	778,86 €
<input type="checkbox"/> Betriebsphase	1.461,21 €
Die Vermarktungsphase in einem Ausbaugebiet beginnt in der Regel mit dem dortigen Glasfaser-Infotreff und endet in der Regel nach drei Monaten (die genauen Termine sind unter www.swsglasfaser.de oder 06232/625-1024 abrufbar).	
<input type="checkbox"/> Hausanschluss ohne Abschluss eines SWSGlasfaser-Vertrags <small>(inklusive zehn Meter Anbindung ab Grundstücksgrenze)</small>	1.753,65 €
<input type="checkbox"/> Hausanschluss außerhalb erschlossener Gebiete	individuelles Angebot auf Anfrage

5. VERBINDLICHE AUFTRAGSERTEILUNG/BONITÄTSPRÜFUNG

Ich erteile diesen Auftrag gemäß der gültigen Glasfaser-Hausanschluss-Preisliste sowie den Liefer- und Leistungsbedingungen der Stadtwerke Speyer GmbH. Hiermit bestätige ich, dass ich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen habe und über mein gesetzliches Widerrufsrecht belehrt wurde.

Die Rechnungslegung für den Hausanschluss erfolgt nach Fertigstellung der Tiefbauarbeiten auf dem unter Punkt 1. oder 2. genannten zu erschließenden Grundstück. Bitte beachten Sie, dass dies unabhängig vom Bereitstellungstermin der SWSGlasfaser-Produkte (Telefon, Internet und/oder TV) erfolgt. Der Vertrag kommt durch Zugang einer Auftragsbestätigung der Stadtwerke Speyer GmbH beim Kunden bzw. bei der Kundin, spätestens jedoch mit der Ausführung der Leistungen zustande. Die genaue Abrechnung der Tiefbauarbeiten für anfallende Mehrmeter, die von der Stadtwerke Speyer GmbH geleistet werden, erfolgt auf Basis der tatsächlich ausgeführten Hausanschlusslänge.

Bonitätsprüfung:

Ich willige ein, dass die Stadtwerke Speyer GmbH vor Vertragsabschluss und während der Dauer des Vertrages anhand der von mir angegebenen personenbezogenen Daten von Wirtschaftsauskunfteien Auskünfte zum Zweck der Bonitätsprüfung einholt und im Falle nicht vertragsgemäßer Abwicklung (zum Beispiel Kündigung wegen Zahlungsverzug) Auskünfte dorthin zur Wahrung berechtigter Interessen weitergibt.

Ort, Datum



Unterschrift des Eigentümers/der Eigentümerin

Liefer- und Leistungsbedingungen für Glasfaseranschlüsse der Stadtwerke Speyer GmbH

1. GEGENSTAND DES VERTRAGES

1.1 Die Stadtwerke Speyer GmbH (nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt) verpflichtet sich, zu den im Auftragsformular genannten Preisen und Bedingungen und zu diesen Liefer- und Leistungsbedingungen einen Netzanschluss für Glasfaseranschlüsse an der im Auftragsformular genannten Anschlussstelle herzustellen und diesen an das glasfaserbasierte Telekommunikationsnetz des Netzbetreibers anzuschließen.

1.2 Voraussetzungen für die Herstellung des Netzanschlusses innerhalb und außerhalb des Aktionszeitraums für Glasfaseranschlüsse sind

– der Abschluss eines Grundstücksnutzungsvertrages für glasfaserbasierte Telekommunikationsnetze zwischen dem Netzbetreiber und dem/der Grundstückseigentümer/in und

– die Planung des Netzanschlusses im Rahmen der Ausbaumaßnahmen seitens des Netzbetreibers

1.2.1 Voraussetzung für die Herstellung eines kostenfreien Netzanschlusses innerhalb des Aktionszeitraums für Glasfaseranschlüsse ist der Abschluss eines Vertrages über die Nutzung von Mehrwertdiensten zwischen dem Kunden/der Kundin und dem Netzbetreiber mit einer Laufzeit von mindestens 24 Monaten ab dem Anschluss des Netzanschlusses an das glasfaserbasierte Telekommunikationsnetz des Netzbetreibers.

1.2.2 Voraussetzung für die Herstellung des Netzanschlusses außerhalb des Aktionszeitraums für Glasfaseranschlüsse ist die Beauftragung der angebotenen Leistungen gemäß Ziffer 4 des Auftragsformulars für die Erstellung des Glasfaseranschlusses.

2. VERTRAGSUMFANG

2.1 Der Netzanschluss umfasst die Herstellung einer Anschlussleitung, die von der Grundstücksgrenze zum anschließenden Gebäude führt, sowie die Hauseinführung und endet mit dem optischen Netzabschlussgerät (Hausübergabepunkt oder Abschlusspunkt Linientechnik), welcher gleichzeitig die Schnittstelle zur Verkabelung innerhalb des anschließenden Gebäudes (Gebäudeverkabelung) bildet. Die Gebäudeverkabelung vom optischen Netzabschlussgerät bis zur Wohnung beziehungsweise zu einer vorhandenen Hausinstallation ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Der Netzbetreiber stellt dem Kunden/der Kundin am Netzabschlussgerät die Schnittstelle RJ45 → Ethernet/LAN zur Verfügung.

2.2 Der Netzbetreiber führt die Bau- und Installationsmaßnahmen nach dem jeweils zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Stand der Technik und den technischen Vorgaben des Netzbetreibers aus.

2.3 Der Netzbetreiber wird zur Erkundung der erforderlichen Bau- und Installationsmaßnahmen vor Baubeginn eine Begehung der Anschlussstelle vornehmen. Wesentliche Bau- und Installationsmaßnahmen wird der Netzbetreiber mit dem Kunden/der Kundin und dem/der Grundstückseigentümer/in abstimmen.

2.4 Der Netzbetreiber wird die Anschlussleitung je nach technischen Gegebenheiten und Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen in offener oder grabenloser/unterirdischer Bauweise verlegen. Die Wünsche des Kunden/der Kundin sind, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar und soweit der/die Grundstückseigentümer/in dem zustimmt, zu berücksichtigen.

2.5 Bauweisen, die von einer Standardverlegung oder -montage abweichen, sind auf Wunsch des Kunden/der Kundin möglich, soweit der Zeitraum im Zuge der Erschließungsmaßnahme und die technischen Gegebenheiten dies zulassen und soweit der/die Grundstückseigentümer/in dem zustimmt. Die gegebenenfalls dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der Kunde/die Kundin.

2.6 Der Kunde/Die Kundin verpflichtet sich, einen 230-V-Stromanschluss in einer Entfernung von bis zu 1,2 m zum optischen Netzabschlussgerät zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die fachgerechte Herstellung des Stromanschlusses und den Energiebezug der angeschlossenen Anlagen, insbesondere des Netzabschlussgerätes, trägt der Kunde/die Kundin, ebenso die Kosten für eine etwaige Gebäudeverkabelung auf Glasfaserbasis. Soll eine Gebäudeverkabelung auf Glasfaserbasis hergestellt werden, stellt der Kunde/die Kundin sicher, dass diese bis zum Zeitpunkt der Herstellung des Netzanschlusses fertiggestellt ist; etwaige Mehrkosten des Netzbetreibers, die aufgrund einer späteren Fertigstellung der Gebäudeverkabelung entstehen, trägt der Kunde/die Kundin.

2.7 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Bau- und Installationsmaßnahmen und die Begehung der Anschlussstelle durch von ihm beauftragte Dritte ausführen zu lassen.

2.8 Die Nutzung von Mehrwertdiensten ist nicht im Leistungsumfang dieses Vertrages enthalten, ebenso nicht die Überlassung von für die Nutzung erforderlichen weiteren Geräten, insbesondere eines Routers (zum Beispiel Fritz!Box). Die Nutzung von Mehrwertdiensten ergibt sich aus einem gesondert abzuschließenden SWSGlasfaser-Vertrag.

2.9 Bei individuellen Angeboten gemäß Ziffer 4 wird das individuelle Angebot Bestandteil des Netzanschluss-Auftrages für Glasfaseranschlüsse.

3. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

Dieser Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung des Netzbetreibers zustande.

4. PREISE/HAUSANSCHLUSS

4.1 Der Hausanschluss wird zu den jeweils gültigen Bedingungen gemäß dem Auftragsformular Hausanschluss hergestellt und von dem Netzbetreiber bezuschusst. Der Kunde/Die Kundin zahlt einen Baukostenzuschuss und trägt damit nicht die tatsächlichen Herstellungskosten. Die vom Kunden/von der Kundin zu tragenden Kosten ergeben sich aus dem Auftragsformular Glasfaser-Hausanschluss.

4.2 Der Kunde/Die Kundin akzeptiert die für die Herstellung des Netzanschlusses und dessen Anschluss an das glasfaserbasierte Telekommunikationsnetz des Netzbetreibers unter Ziffer 4 des Auftragsformulars genannten Konditionen. Die Kosten je Mehrmeter Hausanschluss betragen 119 Euro.

4.3 Kündigt der Kunde/die Kundin, der/die während des Aktionszeitraums den Glasfaseranschluss kostenfrei bestellt hat, den unter Ziffer 1.2.1 geschlossenen und erforderlichen Vertrag mit dem Netzbetreiber über die Nutzung von Mehrwertdiensten vor dem Ablauf von 24 Monaten seit dem Anschluss des Netzanschlusses an das glasfaserbasierte Telekommunikationsnetz des Netzbetreibers, verpflichtet sich der Kunde/die Kundin, dem Netzbetreiber die für die Herstellung des Netzanschlusses und dessen Anschluss anfallenden Kosten des Netzbetreibers in Höhe von 1753,65 Euro zu erstatten. Dies gilt auch, wenn der Kunde/die Kundin die Kündigung des Vertrages über die Nutzung von Mehrwertdiensten durch den Telekommunikationsanbieter vor dem Ablauf von 24 Monaten seit dem Anschluss des Netzanschlusses zu vertreten hat, insbesondere aufgrund von Zahlungsverzug. Kündigt der Kunde/die Kundin wegen Umzug, kann der/die Vermieter/in oder neue Eigentümer/in innerhalb von drei Monaten in den Vertrag über die Nutzung von Mehrwertdiensten zwischen dem Kunden/der Kundin und dem Netzbetreiber eintreten, damit keine Kostenerstattung fällig wird. Etwaige sonstige dem Netzbetreiber zustehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.

4.4 Ohne Abschluss eines Vertrages über die Nutzung von Mehrwertdiensten zwischen dem Kunden/der Kundin und dem Netzbetreiber muss der Kunde/die Kundin für die Herstellung des Netzanschlusses die anfallenden Kosten in Höhe von 1753,65 Euro tragen.

4.5 Die Vermarktungsphase endet für das jeweilige Grundstück an einem von dem Netzbetreiber kommunizierten Stichtag für den jeweiligen Bauabschnitt, in dem das jeweilige Grundstück liegt.

Die Bauphase beginnt mit dem ersten Tag nach der abgeschlossenen Vermarktungsphase. Die Bauphase gilt bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Tiefbauarbeiten direkt vor dem jeweiligen Grundstück abgeschlossen wurden und die Oberfläche wiederhergestellt wurde, unabhängig davon, ob das Grundstück abgeschlossen worden ist oder nicht.

Die Betriebsphase beginnt mit dem ersten Tag nach den abgeschlossenen Tiefbauarbeiten vor dem jeweiligen Grundstück mit der Wiederherstellung der Oberfläche und ist unabhängig vom Bereitstellungstermin der SWSGlasfaser-Produkte.

5. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

5.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn die in Ziffer 1.2 und 1.2.1 bzw. 1.2.2 genannten Voraussetzungen für die Herstellung des Netzanschlusses für Glasfaseranschlüsse nicht oder nicht mehr gegeben sind.

5.2 Im Falle des Rücktritts des Netzbetreibers von diesem Vertrag nach Beginn der Baumaßnahmen an der Anschlussstelle ist der Kunde/die Kundin auf Verlangen des Netzbetreibers verpflichtet, bereits erbrachte Leistungen des Netzbetreibers zu vergüten, wenn der Kunde/die Kundin keinen Vertrag über die Nutzung von Mehrwertdiensten mit dem Netzbetreiber abschließt, den bereits abgeschlossenen Vertrag über die Nutzung von Mehrwertdiensten nach Beginn der Baumaßnahmen kündigt oder dessen Kündigung durch den Netzbetreiber zu vertreten hat, insbesondere aufgrund von Zahlungsverzug. Dies gilt entsprechend bei Nichtabschluss oder Beendigung des Grundstücksnutzungsvertrages. Bereits erbrachte Leistungen des Netzbetreibers sind auf Basis der für die Herstellung des Netzanschlusses und dessen Anschluss anfallenden Kosten in Höhe von 1753,65 Euro zu berechnen. Bei individuellen Angeboten gemäß Ziffer 4 sind die bereits erbrachten Leistungen auf Basis des Angebotes zu berechnen. Etwaige sonstige dem Netzbetreiber zustehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.

5.3 Sollten der Kunde/die Kundin, der/die Grundstückseigentümer/in und der Netzbetreiber vor Baubeginn, insbesondere im Rahmen der Begehung der Anschlussstelle, keine Einigkeit über die vorzunehmenden Bau- und Installationsmaßnahmen, insbesondere die Bauweise, erzielen, sind die Vertragsparteien berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten.

5.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn der Netzausbau oder der Netzanschluss im entsprechenden Ausbaubereich nicht vorgenommen wird.

6. HAFTUNG

Der Netzbetreiber haftet nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung und soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (zum Beispiel Produkthaftungsgesetz) bestehen. Der Netzbetreiber haftet auch

für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden/der Kundin schützen, die ihm/ihr dieser Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde/die Kundin regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung des Netzbetreibers ausgeschlossen.

7. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE UND DEINSTALLATION

7.1 Die vom Netzbetreiber nach diesem Vertrag errichteten Anlagen, insbesondere die Anschlussleitung, die Hauseinführung und das optische Netzabschlussgerät, stehen im Eigentum des Netzbetreibers und sind lediglich zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB installiert.

7.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die nach diesem Vertrag errichteten Anlagen, insbesondere das optische Netzabschlussgerät, bei Beendigung des Vertrages des Kunden/der Kundin mit dem Netzbetreiber über die Nutzung von Mehrwertdiensten zu deinstallieren; dies gilt nicht, wenn der Kunde/die Kundin innerhalb von einem Monat nach Beendigung des Vertrages über die Nutzung von Mehrwertdiensten erneut einen solchen Vertrag mit dem Netzbetreiber abschließt. Beauftragt der Kunde/die Kundin den Netzbetreiber mit der Wiederinstallation des optischen Netzabschlussgeräts, kann der Netzbetreiber eine Pauschale für die Wiederinbetriebnahme verlangen.

8. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

8.1 Der Netzbetreiber kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten und Ausübung seiner vertraglichen Rechte jederzeit Dritter bedienen.

8.2 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können.

8.3 Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

8.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, der unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommende Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.